

PSG-SCHUTZKONZEPT des Saarländischen Leichtathletik Bundes

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zu Beginn sollen grundlegende Begriffe, die im SLB-Schutzkonzept Verwendung finden, definiert werden:

1.1 GEWALT

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert Gewalt wie folgt: „körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“.

Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Im SLB-Schutzkonzept werden drei Arten von Gewalt berücksichtigt: körperliche/physische Gewalt, seelische/psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt. Zivil- und Strafrecht beinhalten grundsätzlich ein Gewaltverbot.

1.2 KÖRPERLICHE / PHYSISCHE GEWALT

„Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.“ Hierzugehören u.a. schubsen, treten und schlagen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren / aussperren, würgen etc.

1.3 PSYCHISCHE / SEELISCHE GEWALT

„Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt.“ Hierzu gehören u.a. beleidigen, beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen, drohen, diskriminieren, stalken, mobben etc.

1.4 SEXUELLE BZW. SEXUALISIERTE GEWALT

„Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Mix aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht.“

Sexualisierte Gewalt kann in drei Kategorien eingeteilt werden:

Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/ Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Exhibitionismus.

Sexuelle Grenzverletzungen z.B. unangemessene Berührungen/ Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein.

Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt z.B. Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Sex sowie Sex mit Penetration.

Im Vergleich zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt schwieriger zu erkennen und auch nachzuweisen. Scham, Angst und Traumatisierungen führen insbesondere bei sexualisierter Gewalt häufig dazu, keine Hilfe zu suchen und/oder eine solche Tat nicht rechtlich zu verfolgen.

1.5 PRÄVENTION

Prävention (lateinisch praevenire, „zuvorkommen“, „verhüten“) bezeichnet Maßnahmen, die darauf abzielen, Risiken zu verringern oder die schädlichen Folgen von Katastrophen oder anderen unerwünschten Situationen abzuschwächen. Der Begriff der Vorbeugung wird synonym verwendet. Vorsorge bezeichnet das Maß an Bereitschaft und an Fähigkeit personeller und materieller Mittel sowie von Strukturen, Gemeinschaften und Organisationen zu einer wirksamen und raschen Katastrophenbewältigung, erzielt durch vorab durchgeführte Maßnahmen. Ziel der Prävention ist es, das Risiko für potentielle Gewaltübergriffe zu minimieren.

1.6 INTERVENTION

Intervention (lateinisch intervenire, „dazwischenkommen“) bezeichnet gezielte Maßnahmen, die eingeleitet werden, wenn Risiken erkannt oder Übergriffe bereits eingetreten sind. In Bezug auf physische, psychische und sexualisierte Gewalt sind hier klare Handlungsschritte sowie deren korrekte und sensible Handhabung erforderlich, um die Gefahr von weiterem Leiden zu vermeiden oder bereits erkannte Übergriffe schnellstmöglich zu beenden.

Oberstes Ziel ist es, Betroffene bestmöglich zu schützen. Ebenso wichtig ist der Schutz und die Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten.

1.7 GRADUIERUNG VON GEWALTANWENDUNGEN

Bei Gewaltanwendungen können folgende Grade unterschieden werden:

Grenzverletzung: Mit Grenzverletzung wird ein einmalig oder gelegentlich unangemessenes Verhalten bezeichnet. Im Umgang von Menschen geschehen Grenzverletzungen, die im Regelfall unbeabsichtigt aufgrund persönlicher Verhaltensunzulänglichkeiten, fehlender Achtsamkeit, nicht ausreichender Absprachen oder Machtmissbrauch verübt werden. Diese können meist durch entsprechende Hinweise korrigiert werden. Grenzverletzungen unterliegen dabei nicht nur objektiven Kriterien, sondern auch dem subjektiven Empfinden. Grenzverletzungen sollten sich jedoch nicht wiederholen. Die Wiederholung von Grenzverletzungen bahnt oft Übergriffe bzw. Straftaten an.

Übergriff: Als Übergriff bezeichnet man beabsichtigte, häufige und massive Grenzüberschreitungen. Im Vergleich zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe meist geplant und stellen ein klares Überschreiten von individuellen Befindlichkeiten, gesellschaftlichen Regeln und privat vereinbarten Regelungen dar. Nicht alle Übergriffe sind strafrechtlich relevant.

Strafrechtlich relevante Formen: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff StGB). Entsprechend des Strafgesetzbuches können sowohl Grenzüberschreitungen als auch Übergriffe strafrechtlich relevant sein.

1.8 BETROFFENE/TATPERSONEN

Im Falle von Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder strafrechtlichen Handlungen wird zwischen den Personen unterschieden, denen ein Schaden zugefügt worden ist (Betroffene), sowie den Personen, die anderen diesen Schaden zugefügt haben (Tatperson). Die Verantwortung für

Grenzverletzungen sowie von Übergriffen und strafrechtlichen Handlungen ist immer bei der der Tatperson zu suchen.

2. ANSPRECHPERSONEN

2.1 SLB-ANSPRECHPERSONEN

Das SLB-Präsidium hat Anja Bach und Julia Bost als PSG-Beauftragte des SLB gewählt. Sie stehen als ehrenamtliche und unabhängige Ansprechpersonen in Fragen der Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt und Belästigung zur Verfügung:

Anja Bach: anjasabine@icloud.com

Julia Bost: kinder-u-jugendliche@slb-saarland.com

Alle Ansprechpersonen können jederzeit kontaktiert werden. Die Ansprechpersonen stehen bei Fragen, Verdachtsfällen und konkreten Situationen zur Verfügung. In vereinzelt Fällen kooperiert der SLB zudem mit den PSG-Beauftragten des Landesverbands (LSVS) und des Deutschen Leichtathletik Verbands (DLV). Alle Institutionen leisten keine Fachberatung und werden auch nicht betreuend tätig, vermitteln allerdings diejenigen, die mit ihnen Kontakt aufgenommen haben, entsprechend der Sachlage an qualifizierte Beratungsstellen.

Die Beratung und Betreuung von Betroffenen/Tatpersonen sowie ermittelnde und therapeutische Aktivitäten sind von weiteren diesbezüglich qualifizierten Stellen und Personen vorzunehmen. Ebenso sind sie Ansprechpersonen für Mitarbeitende von Fachberatungsstellen und anderen externen Stellen, die von Tatpersonen aus Kreisen des Verbandes erfahren.

Die Kontaktdaten werden auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

Die Ansprechpersonen des SLB organisieren im Bedarfsfall ein erstes Krisenmanagement, welches im Interventionsleitfaden (s. Kapitel 7 "Interventionsleitfaden") beschrieben wird. Sie wenden sich gegebenenfalls selbst an eine Fachberatungsstelle (konkret an das Hilfe-Telefon "Sexueller Missbrauch", welches auch PSG-Ansprechpersonen berät) zur Absprache über das weitere Vorgehen und der Verdachtsklärung sowie der Vermittlung von professioneller Hilfe für die Anfragenden. Die Ansprechpersonen führen im Interventionsteam eine Entscheidung über die weiteren Handlungsschritte herbei und informieren mit der notwendigen Sensibilität nach eigenem Ermessen weitere Verantwortliche im SLB oder LSVS. Sie dokumentieren die Anfragen und die Art und Weise des Vorgehens.

Darüber hinaus pflegen sie die Netzwerkkontakte zu Fach- und Beratungsstellen und qualifizieren sich entsprechend weiter. Sie regen die Erstellung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Informationsmaterialien und die Durchführung von Informationsveranstaltungen im SLB an. Sie prüfen aktuelle Handlungsabläufe im SLB und geben daraus Empfehlungen zur Erstellung und Fortschreibung des Schutzkonzepts. Sie sorgen für eine Enttabuisierung des Themas in der Leichtathletikfamilie auf Landesebene und für die Entwicklung und Stärkung einer Kultur des aktiven Hinsehens und Einschreitens im SLB.

2.2 ANSPRECHPERSONEN BEI SLB-MASSNAHMEN

Bei jeder SLB-Maßnahme, bei der Kinder und Jugendliche (z.B. Kadermaßnahmen, Jugendlager) betreut werden, werden die Teilnehmenden bei der Einladung über das „PSG-Infoblatt für SLB-Maßnahmen“ auch über die PSG-Ansprechpersonen und die Möglichkeiten, wie sie mit ihnen in Kontakt treten können, informiert.

2.3 OMBUDSSTELLE

Vizepräsident*in Recht ist der/die erste Anlaufstelle für rechtliche Fragen.

Kontakt: recht@slb-saarland.com

2.4 UNABHÄNGIGE ANLAUFSTELLEN UND HILFREICHE WEBSITEN

Unabhängige Anlaufstelle:

- Hilfeportal sexueller Missbrauch www.hilfe-telefon-missbrauch.de
- Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Hilfreiche Webseiten:

- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung www.beauftragter-missbrauch.de/
- Initiative der Bundesregierung „Kein Raum für Missbrauch“ www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/
- Initiative „Anlauf gegen Gewalt“ (Athleten Deutschland): www.anlauf-gegen-gewalt.org

3. EIGNUNG VON SLB-MITARBEITENDEN

Neben der fachlichen Eignung für die diversen Tätigkeiten innerhalb des SLB ist auch die darüberhinausgehende Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicherzustellen. Die personalverantwortlich Mitarbeitenden informieren und sensibilisieren Bewerber*innen vor der Aufnahme der Tätigkeit auch über das Thema „Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt“, besprechen den Ehrenkodex, stellen die Ansprechpersonen im SLB vor und bitten, in der Regel, bis zur Vertragsunterzeichnung um die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ).

3.1 DLV-EHRENKODEX

Alle SLB-Mitarbeitenden erhalten in den Arbeitsverträgen, Honorarverträgen, Zusatzverpflichtungen oder auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ohne schriftliche Vereinbarungen, den DLV-Ehrenkodex (s. Anlage 1). Dieser muss vor Dienstantritt unterzeichnet und beim SLB eingereicht werden. Bei Referenten*innen, welche für den SLB in Anwesenheit der SLB-Lehrgangsführung tätig sind, sowie bei Beratungstätigen kann von einer Unterzeichnung des Ehrenkodex abgesehen werden.

3.2 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Darüber hinaus ist von allen haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden, die im Auftrag des SLB-Kinder und Jugendliche betreuen, ein eFZ vorzulegen. Das eFZ darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und ist jeweils zu folgenden Zeitpunkten vorzulegen:

- Bei hauptberuflich Mitarbeitenden vor der Vertragsunterzeichnung.
- Bei berufenen und allen weiteren Mitarbeitenden vor der Berufung bzw. vor Beginn der Verpflichtung.

Sollte die fristgerechte Vorlage des eFZ nicht möglich sein (z.B. bei einem sehr kurzfristigen Einsatz), dann erhält die Person die „Eigenerklärung eFZ“.

Da nicht alle ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden im selben intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Athleten*innen stehen und abgewägt werden muss, ob die Einforderung des eFZ verhältnismäßig ist, steht hierfür das „Prüfschema eFZ“ zur Verfügung (s. Anlage 3).

Nach der erstmaligen Einsichtnahme durch den SLB ist das eFZ in einem Turnus von 5 Jahren aktualisiert vorzulegen. Für die Einsätze bei internationalen Meisterschaften sind ggf. bei externer Vorgabe (z.B. DOSB) jeweils aktualisierte eFZ vorzulegen.

Die eFZ werden von der Personalabteilung eingesehen und der Zeitpunkt der Vorlage sowie die Unbedenklichkeit in einer Datenbank dokumentiert: Personen, die in ihrem eFZ eine Verurteilung im Sinne der unter §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände haben, sind nicht für die Begleitung, Betreuung oder als Trainer*innen von Kindern und Jugendlichen geeignet.

Ergänzend verpflichtet sich der o.a. Personenkreis, den SLB sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches gegen ihn eröffnet werden sollte (s. Anlage „Selbstverpflichtungserklärung“). Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, ist das eFZ unabhängig vom Zeitraum sofort erneut anzufordern.

Die verantwortlichen Mitarbeitenden der Personalabteilung kontrollieren den Zeitpunkt der Wiedervorlage. Für die Beantragung erhalten die Antragstellenden ein Schreiben des SLB zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (s. Anlage „Vorlage zur Beantragung eines eFZ“). Bei hauptamtlichen Mitarbeitenden übernimmt der SLB die Kosten für die Beantragung. Für ehrenamtlich Tätige entfällt die Gebühr.

Der Ablauf zur Beantragung gestaltet sich folgendermaßen:

Hierzu wird die „Vorlage zur Beantragung eines eFZ“ (s. Anlage 5) des DLV an die betreffende Person ausgehändigt. Das eFZ wird von der betreffenden Person beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt, abgeholt und dem zuständigen Mitarbeitenden vorgelegt.

Das eFZ kann aus datenschutzrechtlichen Gründen beim SLB nur über folgende Wege eingereicht werden:

1. Postweg: Das eFZ kann über den Postweg an die Geschäftsstelle mit dem Vermerk „vertraulich“ eingereicht werden. Die Einsichtnahme erfolgt nur über die Geschäftsstellenleitung. Sobald das eFZ eingesehen und entsprechend dokumentiert ist, wird dieses umgehend zurückgeschickt.
2. Persönlich: Das eFZ kann persönlich, nach vorheriger Anmeldung, bei der Geschäftsstellenleitung vorgezeigt werden.

Die entstandenen Kosten für hauptberuflich Mitarbeitende für die Beantragung des eFZ können mit einem formlosen Anschreiben, inklusive der Bitte um Überweisung und der Kontodaten sowie der Rechnung beim SLB eingereicht werden.

Nachfolgend kann die betreffende Person den Dienst antreten bzw. die vorgesehene Tätigkeit aufnehmen.

Bei Einträgen nach § 72a Abs. 4 SGB VIII wird die Person nicht eingesetzt. Auch bei Straftaten außerhalb des § 72a Abs. 4 SGB VIII oder aus entscheidenden anderen Gründen können Mitarbeitende gemeinsam mit dem Vorstand entscheiden, dass eine Person nicht oder nicht mehr eingesetzt werden kann. Die bestimmten Gründe werden vom Personalverantwortlichen dokumentiert und in der Personalakte abgelegt.

4. SATZUNG UND ORDNUNGEN

Der SLB hat die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt auf seiner Generalversammlung am 17. März 2023 in seine Satzung aufnehmen lassen, um die Thematik strukturell zu verankern und damit eine verbindliche Handlungsgrundlage zur Umsetzung der Konzeption und der Handlungs-/Interventionsleitfäden aufzuweisen. Damit ist die Grundlage zur Schaffung einer Kultur des Wahrnehmens, der Persönlichkeitsentwicklung und für Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegeben.

Die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist seit dem 17.03.2023 in der Jugendordnung der SLB-Jugend verankert.

5. QUALIFIKATION

Die Inhalte zur geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt sind in die Ausbildungskonzeptionen des DLV, entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien für die Ausbildung, integriert.

5.1 E-LEARNINGKURS „PSG“

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, welche im Auftrag des SLB tätig sind, sind verpflichtet, den E-Learningkurs „PSG“ der DLV-Akademie zu absolvieren.

Das Durchlaufen des E-Learningkurses „PSG“ der DLV-Akademie ist ebenfalls Voraussetzung für den Lizenzwerb auf Bundesebene.

5.2 WORKSHOPS

Es sollen regelmäßig vertiefende Workshops angeboten. Die Workshops sollen bei den Mitarbeitenden und Mitgliedern das Bewusstsein für die Thematik anhand von Fallbeispielen schärfen und sie in Verbindung mit geplanten Maßnahmen für die Umsetzung notwendiger Handlungsschritte und Interventionen qualifizieren.

5.3 FORT- UND WEITERBILDUNGEN

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, z.B. für die PSG-Ansprechpersonen, sich bei Angeboten von externen Anbietern, z.B. der Deutschen Sportjugend, den Landessportbünden/-jugenden oder Fachberatungsstellen, fort- und weiterzubilden. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist seitens des SLB erwünscht und wird entsprechend unterstützt.

6. INTERVENTIONSLEITFADEN

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des SLB für die Sportart Leichtathletik ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und Tatpersonen gestellt werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur des Einschreitens/Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der SLB ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Alle in der Betreuung tätigen Personen sind aufgerufen, zu handeln, wenn in ihrem Umfeld und bei den von ihnen geleiteten Veranstaltungen der Verdacht aufkommt, dass mit Handlungen oder Worten sexualisierte Gewalt ausgeübt worden ist. Im Konflikt- und Verdachtsfall werden unter Wahrung der Interessen der Betreuenden und der Integrität die PSG-Ansprechpersonen bzw. eine unabhängige Fachberatungsstelle kontaktiert und von dort je nach weiterem Bedarf an professionelle, fachliche Beratungsstellen vermittelt sowie nach Ermessen der Ansprechpersonen die Verantwortlichen auf der Leitungsebene informiert. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen steht dabei immer an erster Stelle.

6.1 INTERVENTIONLEITFADEN BEI SEXUALISierter BELÄSTIGUNG

UND GEWALT AUF EBENE DES SLB

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten.
2. Es sollte eine möglichst vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre geschaffen werden.
3. Aussagen und Situationen sind wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür soll die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" (s. Anlage 6) verwendet werden.
4. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
5. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
6. Die meldende Person bittet ggf. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem Wunsch der Geheimhaltung nicht immer entsprochen werden kann, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen

und Beschuldigten, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Beschuldigten Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

7. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen des Beschuldigten und zuletzt auch dem des Verbands schaden.
8. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle, zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist.
9. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten).
10. Die/Der PSG-Beauftragte des DLV ist umgehend über eine Meldung/ Beobachtung/Vermutung zu informieren.

6.2 WEITERES VORGEHEN DER PSG-BEAUFTRAGTEN DES DLV BEI EINER MELDUNG, EINER BEOBACHTUNG ODER VERMUTUNG EINES VORFALLS:

Erhält die/der PSG Beauftragte des SLB eine telefonische/schriftliche Meldung bzw. eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Gespräch wird protokolliert und der weitere Austausch mit der meldenden Person abgeklärt.
2. Innerhalb von 24 Stunden informieren die PSG-Beauftragten das Interventionsteam. Bei Bedarf besprechen die Mitglieder des Interventionsteams die weitere Betreuung sowie die Verfahrensweise:
3. Einschaltung einer Fachberatungsstelle (Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch)
4. Absprache mit dem Rechtsausschuss des SLB
 - Hinzuziehung eines juristischen Beistandes

Das SLB-Präsidium wird von der PSG-Beauftragten über den Vorfall informiert. Details (Namen, Orte, etc.) werden vorerst keine genannt. Je nach Verlauf und Schwere können weitere Schritte folgen.

7. FIXIERUNG VON KONSEQUENZEN

7.1 HAUPTBERUFLICHE MITARBEITENDE

Innerhalb des SLB werden folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen, für Verhaltensweisen, die nicht dem Schutzkonzept entsprechen, festgehalten:

1. Ermahnung/Rüge
2. Abmahnung
3. Veränderung des Aufgabengebietes
4. verhaltensbedingte, fristlose oder ordentliche Kündigung
5. Auflösungsvertrag

6. Strafanzeige

7.2 EHRENAMTLICH MITARBEITENDE / HONORARKRÄFTE

Für den Bereich der ehrenamtlich Mitarbeitenden und der Honorarkräfte werden folgende Möglichkeiten der Sanktionierung fixiert:

1. Ermahnung/Rüge
2. Entbindung aus der Verantwortung

Strafanzeige

7.3 LIZENZENTZUG

Bei Verstoß gegen die ethisch-moralischen Grundsätze des Saarländischen Leichtathletik Bundes und Deutschen Leichtathletik-Verbandes kann eine Trainerlizenz entzogen werden. Bei Nicht-Beachtung des Lizenzentzugs können weitere Sanktionsmöglichkeiten ergriffen werden. Die Trainerlizenzen, die auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien ausgestellt wurden, können gemäß §7 der DLV-Lehrordnung für ungültig erklärt werden.

7.4 LIZENZENTZUG DER DLV-LEHRORDNUNG (VOM 20.03.2021)

Im Falle bestandskräftiger/rechtskräftiger Sanktionierung wegen Verstoßes gegen den Anti -Doping Code des DLV(ADC-DLV) oder gegen die Satzung und anderen Ordnungen des DLV und SLB, im Besonderen gegen den Ehrenkodex, erklären auf Antrag des Vorstands des SLB oder des Rechtsausschusses, je nachdem, ob es um die C- oder B-Lizenz (LV-Zuständigkeit) handelt, die Lizenz für ungültig. Handelt es sich um die A-Lizenz (DLV-Zuständigkeit) werden die DLV-Verantwortlichen umgehend informiert. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung angerechnet, Beschwerde beim jeweiligen Rechtsausschuss eingelegt werden. Das Schutzkonzept wurde vom Leistungsausschuss beschlossen und treten mit Eintragung der Satzung in Kraft.

7.5 Verfahren bei Jugendlizenzen

Bei Jugendlizenzen (Trainerassistenten-Ausbildung, C-Trainer-Ausbildung) wird gemäß [§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII](#) bzw. [§ 30a BZRG](#) verfahren.

8. RISIKOANALYSE

Der SLB orientiert sich an der sportartenspezifischen Risikoanalyse zur „Prävention sexualisierter Gewalt“ (PSG) des DLV. Ziel der Risikoanalyse ist es, sportartenspezifische Risiken zu identifizieren und auf Grundlage der Ergebnisse weiterführende Maßnahmen zu konzipieren. Im Zeitraum vom 6. November 2020 bis 15. Februar 2021 wurden Fragebögen für fünf verschiedene Zielgruppen herausgegeben:

- Zielgruppe „Athleten*innen“
- Zielgruppe „Trainer*innen / Übungsleiter*innen“
- Zielgruppe „Ehrenamtler*innen“

- Zielgruppe „Engagierte in der Führungsebene von Landesverbänden“
- Zielgruppe „Engagierte in der Führungsebene von Vereinen“

Die Fragebögen für die Athleten*innen, für Trainer*innen/Übungsleiter*innen wurden wissenschaftlich ausgewertet. Rund 150 Fragebögen konnten je Zielgruppe dabei berücksichtigt werden. Die Rückmeldungen bei den Zielgruppen „Ehrenamtler“, „Engagierte in der Führungsebene von Landesverbänden“ und „Engagierte in der Führungsebene von Vereinen“ waren zu gering, so dass hier keine Auswertung vorgenommen werden konnte.

Auf Basis der Risikoanalyse wurden in Anlehnung an die Deutsche Sportjugend und den Deutschen Judo-Bund verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen entwickelt.

9. EVALUATION VON VERBANDSMASSNAHMEN

Für alle Verbandsmaßnahmen gibt es die Möglichkeit einer Evaluation mit Hilfe einer Umfrage. Über die Umfrage (s. Anlage 3) werden die Teilnehmenden mit der Einladung durch das „PSPG-Infoblatt für SLB-Maßnahmen“ hingewiesen. Des Weiteren sollen die Teilnehmenden auch während der Maßnahme auf die Umfrage hingewiesen werden.

Durch die Eintragung der jeweiligen Veranstaltung können die Ergebnisse zugeordnet werden. Die Ergebnisse werden durch die PSG-Beauftragten Anja Bach und Julia Bost ausgewertet. Bei Auffälligkeiten werden entsprechende Schritte eingeleitet. Der Fragebogen wurde auf der Grundlage des Evaluationsfragebogens „Wohlbefinden“ der Deutschen Sporthochschule erstellt (hier).

10. VERHALTENSREGELN FÜR SLB-MASSNAHMEN

1. ÜBERNAHME VON VERANTWORTUNG

Der Grundsatz des DLV und SLB "Wir hören zu! Wir schauen hin! Wir sprechen an!" zieht sich durch alle SLB-Maßnahmen. Alle SLB-Mitarbeitenden übernehmen dadurch Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Bei unklaren Situationen, Verdachtsfällen und in akuten Fällen muss gehandelt werden. Dafür stehen die PSG-Ansprechpersonen des SLB zur Verfügung.

2. KEINE SEXUALISIERTE SPRACHE UND DISKRIMINIERUNG

Ausdrücke, Witze und Äußerungen, die sexuelle Inhalte transportieren und/oder sich negativ auf das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung der Kinder und Jugendlichen beziehen, sind zu unterlassen. Ebenso zu unterlassen sind jegliche Äußerungen, allgemeiner und/oder sexualisierter Art, zur körperlichen Erscheinung und zum Aussehen von Kindern und Jugendlichen.

3. BESCHRÄNKUNG DES KÖRPERKONTAKTES

Der körperliche Kontakt zu Kindern und Jugendlichen muss auf ein sinnvolles Maß beschränkt sein. In allen Fällen muss der Körperkontakt (z.B. Trösten, Umarmung bei Siegerehrung, Hilfestellung) von den Heranwachsenden gewünscht und gewollt sein und darf zu keinem Zeitpunkt Überhand nehmen.

Besonders Hilfestellungen müssen sportfachlich korrekt durchgeführt und im Vorfeld transparent kommuniziert werden. Dabei ist die individuelle Grenze der einzelnen Personen zu respektieren.

4. MAßNAHMEN TRANSPARENT DARSTELLEN

Die SLB-Maßnahmen werden mit größtmöglicher Transparenz durchgeführt, um Kindern und Jugendlichen, aber auch den Eltern von Heranwachsenden Sicherheit zu geben und Vertrauen zu bilden.

Bei z.B. Einzeltrainings und physiotherapeutischen Maßnahmen wird das "Sechs-Augen-Prinzip" bzw. das "Prinzip der offenen Tür" eingehalten. Folglich ist entweder eine dritte Person mit anwesend oder, sollte dies nicht möglich sein, dann sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. Einzelmaßnahmen jeglicher Art finden immer in Absprache mit den Eltern, der Lehrgangsführung oder einer anderen verantwortlichen Person und immer mit Einwilligung des Heranwachsenden statt. Sofern möglich, sollten die Eltern jederzeit die Möglichkeit haben, bei den Maßnahmen anwesend zu sein.

5. MITNAHME IN DEN PRIVATBEREICH

Kinder und Jugendliche dürfen nicht in den Privatbereich mitgenommen werden, sofern es keine diesbezüglichen Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten gibt (dann "Sechs-Augen-Prinzip"). Dies schließt auch Übernachtungen mit ein.

6. GLEICHBEHANDLUNG DER ATHLETEN*INNEN

Alle Athleten*innen werden gleichbehandelt. Eine Bevorzugung von Athleten*innen für bestimmte Aktionen und besondere Zuwendungen für einzelnen Athleten*innen sind in jedem Fall zu vermeiden bzw. sind auf ein pädagogisch sinnvolles Maß beschränkt und werden gleich und nachvollziehbar unter allen Athleten*innen verteilt.

Wenn Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht werden, dann ist dies mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abzusprechen und zu begründen.

7. KEIN GEMEINSAMES DUSCHEN UND UMKLEIDEN

Es wird nicht gemeinsam mit den anvertrauten Athleten*innen geduscht. Gegebenenfalls muss die Dusche zu einem späteren Zeitpunkt benutzt werden.

Die Umkleidekabinen werden ebenfalls nicht gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen benutzt. Das Betreten erfolgt immer erst nach Anklopfen und einer erfolgten Rückmeldung (Kinder und Jugendliche sollten sich dann etwas übergezogen haben).

Sofern es möglich ist, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen.

8. ÜBERNACHTUNGSSITUATIONEN

Bei SLB-Maßnahmen (z.B. Trainingslager, Kaderlehrgänge, Fair-Play-Camp) wird grundsätzlich nicht mit den (minderjährigen) Athleten*innen gemeinsam im Zimmer übernachtet. Mädchen und Jungen sollen getrennt untergebracht werden.

Beim Betreten der Zimmer muss auf die Privatsphäre geachtet werden. Die Zimmer werden erst nach Anklopfen und einer erfolgten Rückmeldung betreten (Kinder und Jugendliche sollten sich dann etwas übergezogen haben). Sofern es machbar ist, sollte dies durch eine gleichgeschlechtliche Person erfolgen.

7. KEINE GEHEIMNISSE

Mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen werden keine "Geheimnisse" geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Alle Absprachen und jegliche Kommunikation sollten mit der gesamten Gruppe erfolgen. Bei Themen, welche nur einzelne Athleten*innen betreffen, sollte die Kommunikation unter Einbeziehung der Eltern erfolgen.

Private Online-Kontakte zu Kindern und Jugendlichen sind zu unterlassen. Bei teaminternen Gruppenchats muss die Altersfreigabe zur Nutzung der jeweiligen App berücksichtigt werden. Eltern werden zur Transparenz ebenfalls mit aufgenommen.

10. DATENSCHUTZ UND BILDMATERIAL

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss immer an oberster Stelle stehen. Dies betrifft auch den Umgang mit den privaten Daten der Kinder und Jugendlichen. Mit Informationen über die einzelnen Kinder und Jugendlichen sowie mit Bildmaterial muss zu jedem Zeitpunkt verantwortungsvoll umgegangen werden. Grundsätzlich dürfen private Daten nicht für gewerbliche Zwecke weitergegeben, außer es gibt eine entsprechende Absprache mit den Eltern.

Generell muss das Einverständnis für die Aufnahme von Bildern im Vorfeld einer Maßnahme erlaubt werden. Das Recht am eigenen Bild gilt jederzeit. Es dürfen keine Aufnahmen von Kindern und

Jugendlichen in unangemessenen Situationen (Bekleidung/Posen) angefertigt oder gegen deren Willen oder den Willen der Eltern verbreitet werden. Den anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird kein Bild- und Video-Material mit anzüglichem Inhalt gezeigt.

11. SEXUELLE BEZIEHUNG MIT JUGENDLICHEN UNTER 18 JAHREN

Es dürfen keine sexuellen Beziehungen mit Jugendlichen unter 18 Jahren gepflegt werden. Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben.

Besteht oder entwickelt sich dennoch eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies umgehend der jeweils verantwortlichen Person innerhalb des SLB (z.B. Lehrgangleitung, Abteilungsverantwortliche*r) mitzuteilen. Betreuer*innen und Trainer*innen etc. müssen sich deutlich und transparent abgrenzen, wenn junge Athleten*innen für sie "schwärmen" oder eine enge Beziehung eingehen möchten.